

**Prüfungsordnung  
für die Bachelorstudiengänge  
der Staatlichen Studienakademie Thüringen  
(BAPrüfO)  
vom 05. September 2006**

Aufgrund der §§ 14 und 2 Abs. 4 des Thüringer Berufsakademiegesetzes (ThürBAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2006 (ThürGVBl. S. 381 ff) erlässt die Staatliche Studienakademie Thüringen folgende Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge. Die Gremien der Berufsakademien wurden vor Erlass der Prüfungsordnung beteiligt. Das Thüringer Kultusministerium hat die Prüfungsordnung mit Erlass vom 04. September 2006 genehmigt.

**Inhaltsübersicht**

**Erster Abschnitt  
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Regelstudienzeit, Studieninhalt und Studienaufbau
- § 4 Anrechnung von Studien-, Beschäftigungs- und Ausbildungszeiten sowie von Prüfungsleistungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Nichtbestehen und Wiederholen von Prüfungen sowie Widerruf der Zulassung
- § 9 Prüfer, Gutachter und Prüfungskommissionen
- § 10 Prüfungsausschüsse
- § 11 Zeugnisse
- § 12 Einsicht in die Prüfungsakten

**Zweiter Abschnitt  
Prüfungen der Theoriephasen**

- § 13 Art und Umfang der Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfer

**Dritter Abschnitt  
Prüfungen der Praxisphasen**

- § 15 Praxisprüfungen
- § 16 Projektarbeiten

## **Vierter Abschnitt Bachelorarbeit**

- § 17 Zweck, Zulassung, Thema und Abgabefrist
- § 18 Bewertung

## **Fünfter Abschnitt Staatliche Abschlüsse**

- § 19 Bachelorgrade

## **Sechster Abschnitt Schlussbestimmungen**

- § 20 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Prüfungen
- § 21 Aberkennung des Bachelorgrads
- § 22 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 23 Gleichstellungsbestimmung
- § 24 In-Kraft-Treten

## **Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt das Prüfungsverfahren in den Bachelorstudiengängen an der Staatlichen Studienakademie Thüringen (im Weiteren kurz: Staatliche Studienakademie).

### **§ 2**

#### **Ziel des Studiums**

(1) Der berufsqualifizierende Abschluss an der Staatlichen Studienakademie wird nach einem dreijährigen Studium erreicht. Jedes Studienjahr gliedert sich in zwei Semester.

(2) Die Bachelorprüfung führt als staatliches Prüfungsverfahren zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss des jeweiligen Studiums. Durch die damit verbundenen Prüfungsleistungen soll festgestellt werden, ob der Studierende die Kenntnisse, Fähigkeiten, beruflichen Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und übergreifende Probleme zu lösen.

### § 3

#### Regelstudienzeit, Studieninhalt und Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der praxisintegrierten Studienabschnitte und der Zeit für die Bachelorarbeit sechs Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in jedem Semester in einen wissenschaftsbezogenen Studienabschnitt an der Staatlichen Studienakademie (Theoriephase) und einen praxisintegrierten Studienabschnitt beim Praxispartner (Praxisphase).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Die jeweiligen Studienangebote der Studiengänge in den Theorie- und Praxisphasen werden inhaltlich und zeitlich zu abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst. Ein Modul wird qualitativ mittels Modulbeschreibung und quantitativ mittels Leistungspunkten beschrieben sowie studienbegleitend geprüft. Jedes Modul soll mit einer benoteten Modulprüfung abschließen. Aus der Bewertung der Modulprüfung ergibt sich die Modulnote.
- (4) Für Dauer und Inhalte der einzelnen Studienabschnitte sind die von der Staatlichen Studienakademie zu erlassenden Studienordnungen maßgebend. Die Studienordnungen werden durch die zuständigen Studienkommissionen erarbeitet. Die Studienordnungen regeln für jeden Studiengang und dessen Studienrichtungen die jeweils vorgesehenen Module einschließlich ihres zeitlichen Umfangs, der zu erbringenden Prüfungsleistungen und der erreichbaren Leistungspunkte (ECTS-Credits).

### § 4

#### Anrechnung von Studien-, Beschäftigungs- und Ausbildungszeiten sowie von Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen eines Studiengangs oder einer Studienrichtung der Staatlichen Studienakademie Thüringen können für einen anderen Studiengang oder eine andere Studienrichtung der Staatlichen Studienakademie angerechnet werden, wenn fachlich gleichwertige Studieninhalte vermittelt wurden.
- (2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen an anderen Berufsakademien, Studienakademien oder Hochschulen können unter besonderer Berücksichtigung des dualen Charakters der Staatlichen Studienakademie ganz oder teilweise angerechnet werden, soweit ein fachlich gleichwertiges und für den jeweiligen Studiengang oder die jeweilige Studienrichtung förderliches Studium vorliegt. Leistungspunkte von angerechneten Modulen akkreditierter Studiengänge werden übernommen.
- (3) Über die Anrechnung entscheidet der Direktor der Staatlichen Studienakademie oder ein von ihm beauftragter Leiter einer Studienabteilung auf Empfehlung des Studienrichtungsleiters.

## § 5 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden erbracht als

1. Bachelorarbeit,
2. Klausurarbeit,
3. Konstruktionsentwurf,
4. Laborarbeit einschließlich Ausarbeitung,
5. Mündliche Prüfung,
6. Programmwurf,
7. Projektarbeit,
8. Referat,
9. Seminararbeit,
10. Studienarbeit,
11. Testat.

(2) Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, wobei die in Abs. 1 genannten Prüfungsarten kombiniert werden können.

(3) Klausurarbeiten werden als Aufsichtsarbeiten erbracht und dauern mindestens 30 Minuten. Die konkrete Dauer der einzelnen Klausurarbeiten ist in der jeweils geltenden Studienordnung verbindlich geregelt. Mündliche Prüfungen dauern je nach Art mindestens 20 Minuten und sollen 60 Minuten nicht überschreiten. Referate dauern mindestens 15 Minuten und sollen 45 Minuten nicht überschreiten. Den Umfang der übrigen Prüfungsleistungen nach Absatz 1 setzt der jeweilige Prüfer bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission fest.

## § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul, in dem Leistungspunkte erworben werden können, muss durch den Studierenden im Rahmen einer Modulprüfung mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ nach Abs. 4 oder mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist, andernfalls ist die Modulprüfung nicht bestanden. Der Studierende erwirbt die Leistungspunkte für das Modul nur dann, wenn die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt wurde.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

- |                                 |   |
|---------------------------------|---|
| 1,0 bis 1,5 = sehr gut          | eine hervorragende Leistung;  |
| 1,6 bis 2,5 = gut               | eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;       |
| 2,6 bis 3,5 = befriedigend      | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 3,6 bis 4,0 = ausreichend       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;          |
| 4,1 bis 5,0 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.  |

(3) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiterer Stellen berücksichtigt.

(4) Prüfungsleistungen können auch mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ (b/nb) bewertet werden. Die so bewerteten Leistungen gehen nicht in eine Berechnung der Modulnote oder der Gesamtnote ein.

(5) Die Note der Prüfungsleistung wird vom jeweiligen Prüfer festgesetzt. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so wird aus ihren Bewertungen das arithmetische Mittel als Note gebildet.

(6) Besteht ein Modul aus mehreren Teilen, deren Prüfungsleistungen oder Prüfungen durch eigene Teilnoten bewertet werden, so bildet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten – arithmetischen Mittel der Teilnoten. Ist die Modulnote „nicht ausreichend“, so können keine Leistungspunkte für das Modul erworben werden, auch wenn einzelne Teilnoten „ausreichend“ oder besser sind. In den Studienordnungen kann geregelt werden, ob und gegebenenfalls welche Prüfungsleistungen oder Prüfungen mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet werden müssen, um die Modulprüfung als Ganzes bestehen zu können (obligatorische Prüfungsleistungen). Ist die Modulnote „nicht ausreichend“ und ist eine Wiederholung der betreffenden Modulprüfung gemäß Prüfungsordnung zulässig, sind alle Teilprüfungsleistungen des Moduls neu zu erbringen.

(7) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet und bescheinigt. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten. Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten bei der Bildung der Gesamtnote entspricht den jeweiligen relativen Anteilen der mit den Modulen erworbenen Leistungspunkte an den insgesamt erworbenen Leistungspunkten.

(8) Alle Noten werden mit der Notenbezeichnung und in der entsprechenden Ziffer angegeben.

(9) Zur Verbesserung der internationalen Anerkennung des Abschlusses sowie der einzelnen Prüfungsleistungen werden die erreichten Noten zusätzlich in ECTS-Grade umgewandelt und bescheinigt. Bis zum Vorliegen der notwendigen Datensätze, die eine Vergleichbarkeit gewährleisten erfolgt die Umrechnung wie folgt:

<b>Absolutes Notensystem</b>	<b>ECTS-Grad</b>
1,0 bis 1,5 (sehr gut)	A
1,6 bis 2,0 (gut)	B
2,1 bis 2,5 (gut)	C
2,6 bis 3,5 (befriedigend)	D
3,6 bis 4,0 (ausreichend)	E
4,1 bis 5,0 (nicht ausreichend)	F/FX

Sobald die Datensätze in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen, erfolgt die Umrechnung in ECTS-Grade nach folgendem Schema:

<b>Relatives Notensystem</b> (Prozent der erfolgreich Studierenden, die die jeweiligen Grade erreichten)	<b>ECTS-Grad</b>
Die besten 10 %	A
Die nächsten 25 %	B
Die nächsten 30 %	C
Die nächsten 25 %	D
Die nächsten 10 %	E
-----	F/FX

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung oder Prüfung gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende zum Prüfungstermin nicht erscheint oder nach dem Beginn von der Prüfung zurücktritt, ohne dass dafür ein triftiger Grund vorliegt. Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne triftigen Grund den Abgabetermin versäumt. Der Studierende hat dem Leiter der Studienabteilung den für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Grund unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen sowie bei Krankheit unverzüglich ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Ist ein Studierender aus triftigem Grund verhindert, eine Prüfungsleistung zu erbringen oder an einer Prüfung teilzunehmen, so kann die Prüfungsleistung oder die Prüfung nach Wegfall des triftigen Grundes in der nachfolgenden Theorie- oder Praxisphase nachgeholt werden.

(3) Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden. Wird der Ausschluss von der Staatlichen Studienakademie bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Entscheidungen der Staatlichen Studienakademie nach Absatz 1 und Absatz 3 trifft der Direktor der Staatlichen Studienakademie oder ein von ihm beauftragter Leiter einer Studienabteilung; sie sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Im Falle des Absatzes 2 setzt den Termin für die Nachholung einer Prüfungsleistung der Leiter der Studienabteilung im Benehmen mit dem verantwortlichen Prüfer bzw. gegebenenfalls im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission fest. Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## § 8

### Nichtbestehen und Wiederholen von Prüfungen sowie Widerruf der Zulassung

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können mindestens einmal wiederholt werden (erste Wiederholungsprüfung). Eine erste Wiederholungsprüfung ist artgleich im Sinne von § 5 zu derjenigen nicht bestandenen Prüfung zu gestalten, die die Wiederholungsprüfung begründet. Die Prüfungsaufgaben einer ersten Wiederholungsprüfung werden aus dem Lehrinhalt des Moduls gestellt, auf welches sich die nicht bestandene Prüfung bezog. Der Zeitpunkt der Durchführung einer ersten Wiederholungsprüfung wird durch die Staatliche Studienakademie bestimmt und dem Studierenden mindestens mit einer Frist von 14 Tagen, schriftlich mitgeteilt. Die Note der ersten Wiederholungsprüfung ergibt die jeweilige Modulnote. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur nach Maßgabe des Absatzes 2 möglich.

(2) Wurde innerhalb eines Semesters von dem Studierenden in nur einer ersten Wiederholungsprüfung keine ausreichende Prüfungsleistung erzielt, so kann nach Bekanntgabe des betreffenden Prüfungsergebnisses innerhalb eines Monats für das betreffende Modul eine zweite Wiederholungsprüfung abgelegt werden, sofern die regulär vorgesehene Prüfungsleistungsart des Moduls eine Klausurarbeit ist. Die Prüfungsaufgaben einer zweiten Wiederholungsprüfung werden aus dem Stoff der Semester gestellt, auf den sich die nicht bestandene Prüfung bezog. Die zweite Wiederholungsprüfung wird als mündliche Prüfung durchgeführt und entscheidet nur noch über die Noten 4,0 (ausreichend) oder 5,0 (nicht ausreichend). Die zweite Wiederholungsprüfung führt der zuständige Studienrichtungsleiter mit mindestens einem Dozenten oder einer nebenberuflichen Lehrkraft des entsprechenden Moduls durch; sie dauert mindestens 20 Minuten und soll 35 Minuten nicht überschreiten.

(3) Zweite Wiederholungsprüfungen von Modulen mit anderen Prüfungsleistungsarten als der Klausurarbeit sind ausgeschlossen.

(4) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(5) Studierenden, die eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden haben, wird für die betreffende Studienrichtung zum Ende des Monats die Zulassung widerrufen, in dem das Nichtbestehen festgestellt wurde. Werden Modulprüfungen der Praxisphasen (Projektarbeiten, Praxisprüfungen) oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, wird dem Studierenden zum Zeitpunkt der Feststellung des Nichtbestehens die Zulassung widerrufen. Der Studierende ist über den Widerruf der Zulassung durch die Staatliche Studienakademie umgehend zu informieren.

## § 9

### Prüfer, Gutachter und Prüfungskommissionen

(1) Der Leiter der Studienabteilung bestellt die Prüfer, Gutachter sowie die Vorsitzenden und die Mitglieder der Prüfungskommissionen sowie deren Stellvertreter für seinen Bereich. Er sorgt für die rechtzeitige Bekanntgabe der Namen.

(2) Prüfer, Gutachter sowie die Vorsitzenden und die Mitglieder der Prüfungskommissionen und deren Stellvertreter müssen mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare oder höherwertigere Qualifikation erworben haben und über berufspraktische Erfahrungen verfügen. Sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer, in dem Studienabschnitt auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit an der Staatlichen Studienakademie ausgeübt haben.

(3) Die Prüfungskommissionen für die mündlichen Praxisprüfungen bestehen jeweils aus vier Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder Dozenten der Studienabteilung und zwei Mitglieder Vertreter der Ausbildungsstätten sind. Ein Vertreter der Studienabteilung führt den Vorsitz. Die Prüfungskommission beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Prüfungskommission für die mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit besteht aus mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Die Mitglieder sind Vertreter der Staatlichen Studienakademie und der Ausbildungsstätten. Der Vorsitzende muss Dozent der Studienabteilung sein. Beide Gutachter sollen der Prüfungskommission angehören.

(5) Prüfer, Gutachter sowie die Vorsitzenden und die Mitglieder der Prüfungskommissionen sowie deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Leiter der Studienabteilung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 10 Prüfungsausschüsse

(1) Der Direktor der Staatlichen Studienakademie beruft für jede Studienabteilung einen Prüfungsausschuss. Die Prüfungsausschüsse entscheiden über Widersprüche von Studierenden und achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie berichten regelmäßig den Koordinierungs- und Studienkommissionen über die Entwicklung der Prüfungen und des Prüfungswesens, geben Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legen die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten gegenüber den Koordinierungs- und Studienkommissionen unter Beachtung des Datenschutzes offen.

(2) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

1. drei Dozenten der Studienabteilung,
2. drei Vertretern der Ausbildungsstätten und
3. einem Vertreter der Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder und deren Stellvertreter beträgt drei Jahre, die des Studierendenvertreters und seines Stellvertreters ein Jahr. Der Leiter der Studienabteilung kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen, soweit er nicht als Dozent bereits stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses ist.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Von diesen soll einer ein Dozent, der andere ein Vertreter der Ausbildungsstätten



sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder an der Entscheidung teilnehmen. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Einzelfall kann ein Beschluss im schriftlichen Umlauf getroffen werden, wenn dies durch die Eilbedürftigkeit der Sache oder die offensichtliche Begründet- bzw. Unbegründetheit des Widerspruchs angezeigt ist.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen oder Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## § 11 Zeugnisse

(1) Über die erbrachten Prüfungsleistungen erhält der Studierende nach jedem Semester eine Bescheinigung. Diese enthält die bisher erreichten Leistungspunkte, Noten und ECTS-Grade.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. In ihm werden die Leistungspunkte, Noten und ECTS-Grade der einzelnen Module sowie die Gesamtnote und der ECTS-Grad der Bachelorprüfung ausgewiesen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit. Das Zeugnis wird vom Leiter der Studienrichtung und dem Leiter der Studienabteilung unterzeichnet. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden eine Urkunde über die Verleihung der Abschlussbezeichnung ausgehändigt. Die Urkunde, die das Datum der Verteidigung der Bachelorarbeit trägt, wird vom Direktor der Staatlichen Studienakademie unterzeichnet und mit dem Siegel des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums versehen.

(3) Mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in englischer und deutscher Sprache ausgestellt.

## § 12 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Studierende kann Einsichtnahme in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle beantragen. Der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich beim Studienrichtungsleiter gestellt werden. Der Studienrichtungsleiter setzt für die Akteneinsicht einen angemessenen Zeitpunkt fest und bestimmt deren Form und Verfahren unter Beachtung des Datenschutzes.

## **Zweiter Abschnitt Prüfungen der Theoriephasen**

### § 13

#### Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Die in den Theoriephasen zu erbringenden Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der jeweils geltenden Studienordnung erbracht. Prüfungsleistungen in Modulen, in denen Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache durchgeführt werden, können in dieser Fremdsprache verlangt werden.

### § 14

#### Prüfer

- (1) Prüfungsaufgaben sollen vom jeweils fachlich zuständigen Dozenten gestellt und bewertet werden. § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Bei Verhinderung des zuständigen Prüfers benennt der Direktor der Staatlichen Studienakademie oder ein von ihm beauftragter Leiter einer Studienabteilung eine anderen Dozenten als Prüfer.

## **Dritter Abschnitt Prüfungen der Praxisphasen**

### § 15

#### Praxisprüfungen

- (1) Praxisprüfungen werden als mündliche Prüfung erbracht. Praktische Aufgaben können Teil der Prüfung sein.
- (2) Praxisprüfungen beziehen sich vorwiegend auf die in den Ausbildungsstätten vermittelten Studieninhalte. Sie können neben den Projektarbeiten der Praxisphasen Themen zum Gegenstand haben, die für die betriebliche Praxis in vergleichbaren Ausbildungsstätten generell relevant sind.
- (3) Praxisprüfungen werden als Praxisprüfung I im 4. Semester und als Praxisprüfung II im 6. Semester abgenommen. Sie dauern mindestens 30 Minuten und sollen 60 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Praxisprüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Leiter der Studienabteilung ist berechtigt, an den Praxisprüfungen teilzunehmen.
- (5) Eine Praxisprüfung wird von der jeweiligen Prüfungskommission unter Leitung ihres Vorsitzenden abgenommen. Prüfungsfragen, die sich auf geheim zu haltende Inhalte bezie-

hen, sind unzulässig. Auf Wunsch des Studierenden begründet der Vorsitzende der Prüfungskommission die Bewertung der Praxisprüfung.

(6) Über den Ablauf einer Praxisprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Besetzung der Prüfungskommission, der Name des geprüften Studierenden, die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie das Gesamtergebnis der Prüfung festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(7) Die Studierenden sind rechtzeitig von der Staatlichen Studienakademie über die Prüfungstermine schriftlich zu unterrichten.

## § 16 Projektarbeiten

(1) Projektarbeiten stellen schriftliche Arbeiten zu praxisrelevanten Themen der Ausbildungsstätten dar. Sie werden während der Praxisphasen in den Ausbildungsstätten von den Studierenden erstellt und durch fachlich geeignete Vertreter der jeweiligen Ausbildungsstätte betreut.

(2) Mit der Erstellung der Projektarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, praxisrelevante Problemstellungen mit Hilfe seines in den Theorie- und Praxisphasen erworbenen Fachwissens selbstständig zu bearbeiten.

(3) Insgesamt sind vier Projektarbeiten zu erstellen, die erste in den Praxisphasen des ersten Studienjahres, die zweite in der Praxisphase des dritten Semesters, die dritte in der Praxisphase des vierten Semesters und die vierte in der Praxisphase des fünften Semesters. Den Umfang der Projektarbeiten regeln die jeweils geltenden Studienordnungen.

(4) Die Themenstellung der Projektarbeiten I bis III erfolgt durch die Ausbildungsstätte bzw. den dortigen Betreuer. Das Thema der Projektarbeit IV wird vom Praxispartner vorgeschlagen und durch die Staatliche Studienakademie bestimmt.

(5) Die Note der Projektarbeit wird durch die Staatliche Studienakademie auf Vorschlag der Ausbildungsstätte vergeben. Die Ausbildungsstätte muss ihren Notenvorschlag schriftlich begründen. Die Staatliche Studienakademie hat das Recht, aus fachlichen Gründen eine andere als die vorgeschlagene Note zu vergeben.

(6) In den Studienordnungen kann geregelt werden, dass die Projektarbeit IV durch jeweils einen Betreuer der Ausbildungsstätte und der Staatlichen Studienakademie betreut wird.

(7) Die Abgabetermine der Projektarbeiten werden durch die Staatliche Studienakademie festgelegt und den Studierenden sowie den Ausbildungsstätten rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben.

(8) Die Projektarbeit ist vom Studierenden spätestens zum festgelegten Abgabetermin in zwei maschinengeschriebenen Exemplaren bei der Studienabteilung abzugeben.

(9) Auf begründeten Antrag des Studierenden kann die Staatliche Studienakademie die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen verlängern. Zeiten der Nichtteilnahme am Studium, die nicht durch den Studierenden zu vertreten sind, bleiben dabei unberücksichtigt. Der Antrag ist vor Ablauf der Abgabefrist mit einer Stellungnahme der Ausbildungsstätte einzureichen.

(10) Bei der Abgabe der Projektarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(11) Wird eine Projektarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit der Modulnote „nicht ausreichend“ bewertet.

## **Vierter Abschnitt Bachelorarbeit**

### § 17

#### Zweck, Zulassung, Thema und Abgabefrist

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten. Die Prüfungsleistung gliedert sich in eine schriftliche Ausarbeitung und eine mündliche Verteidigung.

(2) Der Studierende kann mit der Ausbildungsstätte abgestimmte Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit der Staatlichen Studienakademie unterbreiten. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Themenvorschläge ist daraus nicht abzuleiten. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Staatlichen Studienakademie im sechsten Semester ausgegeben. Gleichzeitig werden dem Studierenden der Betreuer der Ausbildungsstätte und der Gutachter der Staatlichen Studienakademie benannt.

(3) Die schriftliche Ausarbeitung ist vom Studierenden spätestens drei Monate nach Vergabe des Themas gebunden, in vier maschinengeschriebenen Exemplaren bei der Studienabteilung abzugeben. Zusätzlich sind ein Autorreferat und Thesen vorzulegen. Die Vorlage eines Posters Format A2 kann durch den Studienrichtungsleiter gefordert werden.

(4) Auf begründeten Antrag des Studierenden kann die Staatliche Studienakademie die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um einen Zeitraum von bis zu vier Wochen verlängern. Zeiten der Nichtteilnahme am Studium, die nicht durch den Studierenden zu vertreten sind, bleiben dabei unberücksichtigt. Der Antrag ist vor Ablauf der Abgabefrist mit einer Stellungnahme der Ausbildungsstätte einzureichen.

(5) Bei der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Wird die schriftliche Ausarbeitung nicht fristgerecht abgegeben, so wird die Bachelorarbeit mit der Modulnote „nicht ausreichend“ bewertet.

(7) Der Studierende hat die Ergebnisse seiner schriftlichen Ausarbeitung vor einer Prüfungskommission zu verteidigen. Zur mündlichen Verteidigung wird zugelassen, wer die übrigen geforderten Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs bzw. der jeweiligen Studienrichtung erbracht hat sowie in der schriftlichen Ausarbeitung mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Über die Zulassung entscheidet der Direktor der Staatlichen Studienakademie oder ein von ihm beauftragter Leiter einer Studienabteilung. Ein gesonderter Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist.

(8) Die Verteidigung dauert mindestens 30 Minuten und soll 45 Minuten nicht überschreiten. Die Verteidigung der Bachelorarbeit ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Leiter der Studienabteilung ist berechtigt, an der Verteidigung teilzunehmen. Mit Zustimmung des Praxispartners können Studierende der gleichen Studienrichtung, die sich im nächsten Studienjahr der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie Vertreter des Praxispartners im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen werden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission muss die Zuhörer ausschließen, wenn der Prüfling widerspricht oder anders ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung nicht gewährleistet werden kann. Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt nicht öffentlich.

## § 18

### Bewertung

(1) Die schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit wird von zwei Gutachtern bewertet, wobei einer der Gutachter der Betreuer der Bachelorarbeit ist. Einer der Gutachter muss die Einstellungs Voraussetzungen als Dozent nach § 18 Abs. 1 ThürBAG erfüllen. Der Betreuer ist von der Ausbildungsstätte zu benennen. Die Bewertung erfolgt jeweils in einem schriftlichen Gutachten.

(2) Die Note für die schriftliche Ausarbeitung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten der Gutachter gebildet. Bei unterschiedlicher Bewertung durch die beiden Erstgutachter um mehr als eine Note wird ein Zweitgutachter von der zuständigen Prüfungskommission bestellt, der die Note festsetzt. Die Noten der beiden Erstgutachter bilden die Grenzwerte.

(3) Die Note der Bachelorarbeit wird aus der Teilnote für die schriftliche Ausarbeitung mit einem Anteil von 70 v.H. und der Teilnote der mündlichen Verteidigung mit einem Anteil von 30 v.H. gebildet. Die Bachelorarbeit wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, sofern die Zulassung zur Verteidigung wegen einer „nicht ausreichenden“ schriftlichen Ausarbeitung versagt wird.

(4) Die Bachelorarbeit hat erfolgreich abgeschlossen, wer mindestens die Note „ausreichend“ erreicht hat.

## **Fünfter Abschnitt Staatliche Abschlüsse**

### **§ 19 Bachelorgrade**

Nach erfolgreich bestandener Bachelorprüfung verleiht das Land

1. im Studienbereich Technik für die Studiengänge Elektrotechnik/Automatisierungstechnik, Engineering, Informations- und Kommunikationstechnologien und Praktische Informatik den Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“,
2. im Studienbereich Wirtschaft für die Studiengänge Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik den Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“ und
3. im Studienbereich Soziales für den Studiengang Soziale Arbeit den Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“.

## **Sechster Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Prüfungen**

Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Direktor der Staatlichen Studienakademie nachträglich, innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses, die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewerten, die durch die Täuschung erworbenen Leistungspunkte aberkennen und die Bachelorprüfung als nicht bestanden erklären. Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### **§ 21 Aberkennung des Bachelorgrads**

Wird das Nichtbestehen der Bachelorprüfung nach § 20 festgestellt, ist der verliehene Bachelorgrad abzuerkennen und das Zeugnis sowie die Urkunde einzuziehen.

### **§ 22 Rechtsbehelfsbelehrung**

Anfechtbare Entscheidungen der Staatlichen Studienakademie sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Studierenden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23  
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 24  
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2006 in Kraft.

Eisenach, 05. September 2006

Dr. Stephan Rometsch  
Professor an einer Berufsakademie –  
Staatlichen Studienakademie  
Stellv. Direktor der Staatlichen Studienakademie Thüringen